Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden Haben & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktätige Volk

Bankkonto: Sächs. Staatsbank, Dresden. Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Dresden. Gebr. Arnhold, Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn mit der täglichen Unterhaltungsbeilage „Leben, Wissen, Kunst", außerdem „Volk und Zeit" monatlich 2 Mark, halbmonatlich 1 Mark. Einzelnummer 10 Pf. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 25361. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Fernsprecher Nr. 25361 und 12707. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 30 mm breite Nonpareillezeile 35 Pf., die 90 mm breite Reklamezeile 2.00 M., für auswärtige Anzeigen 40 Pf. und 2.50 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefniederlegung 10 Pf.

Nr. 64 | Dresden, Donnerstag den 15. März 1928 | 39. Jahrg.

Ein mißbrauchter Paragraph

Der Unfug der Landesverratsjustiz

Leipzig, 14. März. Das Urteil des Reichsgerichts, das heute abend verkündet wurde, lautet: Wegen versuchten Landesverrats gemäß § 92 Abs. 1 und § 43 des Reichsstrafgesetzbuches werden beide Angeklagten zu je neun Monaten Festungshaft und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Alle Exemplare der Nr. 30 der in Hagen erscheinenden Wochenschrift Das andere Deutschland vom 25. Juli 1925 sind unbrauchbar zu machen.

In der Begründung führte der Vorsitzende aus, daß beide in der Zeitschrift Das andre Deutschland unwahre Angaben, und zwar über illegale Reichswehrformationen gemacht hätten. Dadurch sei das Reich schwer gefährdet worden.

*

Dieser Spruch reiht sich würdig den andern an, die uns die neudeutsche Landesverratspraxis bisher bescherte. Vor dem Kriege waren Landesverratsprozesse sehr selten. Der Landesverratsparagraph wurde im alten Deutschland nur in den Fällen angewandt, für die er wirklich geschaffen war, nämlich dann, wenn man Spione griff, denen man nachweisen konnte, daß sie für Geld militärische Geheimnisse an irgendeine ausländische Macht verrieten. Aber was hat man nicht alles in der Nachkriegszeit aus diesem Landesverratsparagraphen gemacht! Der Absatz 1 des § 92 des Strafgesetzbuches, der hier einschlägt, sieht folgendermaßen aus:

Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekanntmacht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Dieser Paragraph ist freilich schon reichlich kautschukartig. Denn darüber, für welche Dinge Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist, können die Ansichten sehr verschieden sein. Aber trotzdem ist nicht bekannt, daß die deutsche Justiz der Vorkriegszeit, die zu mancherlei Justizkunststücken fähig war, auch diesen Paragraphen mißbraucht hat. Das ist der glorreichen deutschen Nachkriegsjustiz vorbehalten geblieben.

Man wandte den Landesverratsparagraphen mit Vorliebe gegen solche Leute an, die irgendwelche Enthüllungen über die sogenannte Schwarze Reichswehr machten. So versuchte man bekanntlich auch seinerzeit den Genossen Zeigner mit einem Landesverratsverfahren beizukommen. Heute ist durch die Verhandlungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse festgestellt worden, wie gemeingefährlich das Treiben der Schwarzen Reichswehr war und wie sehr es für das Wohl des deutschen Volkes notwendig war, daß diese Dinge recht gründlich vor das Licht der Oeffentlichkeit gezogen wurden. Nie konnte ein Zweifel daran sein, daß das Treiben dieser lichtscheuen Banden gegen die Gesetze des Deutschen Reiches verstieß, aber trotzdem standen die Herren von der Reichswehr und die ihnen willfährigen Richter und Staatsanwälte auf dem Standpunkt, daß der ein Landesverräter sei, der über das Treiben dieser üblen Gesellschaft irgendetwas in die Oeffentlichkeit brachte. Nicht derjenige, der die Gesetze verletzt, kommt vor den Strafrichter und ins Zuchthaus, sondern derjenige, der die Gesetzesverletzungen in der Oeffentlichkeit feststellt.

Merkwürdigerweise hat man diese Landesverratsverfahren nicht nur angestrengt, wenn wahre Nachrichten verbreitet werden, sondern auch dann, wenn — wenigstens anscheinlich — die verbreiteten Nachrichten über die Schwarze Reichswehr oder über geheime Rüstungen nicht wahr waren. Ein Justizunsinn, der wirklich kaum noch zu überbieten war. Daran dachten sicher die Gesetzgeber, die den Landesverratsparagraphen schufen, nicht, daß jemals jemand wegen des Verrats von Geheimnissen verurteilt werden könnte, die keine Geheimnisse sind, weil die geheimzuhaltenden Vorgänge sich niemals abgespielt haben. Wenn bei diesen Leistungen der deutschen Justiz nicht der Verstand stille steht, der muß ein Gehirnkünstler sein.

Richtig mag sein, daß die geheimen Rüstungen auch der deutschen Staatsleitung bei den Verhandlungen mit der Entente mancherlei Schwierigkeiten bereiten, und es wäre durchaus in der Ordnung gewesen, wenn man die Leute gerichtlich zur Rechenschaft gezogen hätte, die für den Rüstungsunfug verantwortlich waren; aber es ist Unsinn, wenn die Herren vom Militär und von der Justiz so tun, als ob diese Schwierigkeiten nur durch die Enthüllungen entstanden wären. Nur zu oft hat sich gezeigt, daß das Ausland viel besser über diese Dinge unterrichtet war, als die deutsche Oeffentlichkeit. Die dunklen Treibereien der Schwarzen Reichswehr konnten den Vertretern der Entente höchstens als Vorwand dienen, um sonst nicht gerechtfertigte Maßnahmen gegen Deutschland zu begründen, irgendwelche Gefahr bedeutete für sie die Schwarze Reichswehr mit allem, was drum und dran hing, nicht. Der militärische Wert aller dieser Verbände war denkbar gering und sie wurden auch nicht zum Kampf gegen den äußeren Feind gebildet, sie sollten nach dem Wunsch ihrer Schöpfer zum Kampf gegen die Demokratie und gegen die deutsche Republik dienen. Und gerade deshalb, weil hier von Leuten, die zum Teil von der deutschen Republik ihre Gehälter bezogen, ein schmähliches Verräterspiel gegen diese Republik getrieben wurde, war die deutsche Justiz, deren Diener für die Republik oft nur wenig übrig haben, so leicht bereit, das schwere Geschütz des Landesverratsparagraphen gegen die unbequemen Enthüller aufzufahren.

Wie in so vielen Fällen wurde hier die Justiz als Werkzeug im Kampf gegen Linksstehende in der übelsten Weise mißbraucht. Insofern ist hier die deutsche Justiz ihrer Ueberlieferung aus der Vorkriegszeit treu geblieben, die auch versucht hat, mit den Waffen, die ihr das Strafgesetzbuch bot, die verhaßte Arbeiterbewegung oder andre oppositionelle Strömungen zu unterdrücken.

Die Krisenfürsorge verlängert

Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags erklärte Minister Dr. Brauns am Mittwoch, die Krisenunterstützung könne auch nach dem 31. März angesichts der Lage des Arbeitsmarktes nicht entbehrt werden. Er werde sich deshalb für eine Verlängerung „bis auf weiteres" entscheiden.

Die rechtzeitigen Anträge der Sozialdemokraten haben den Druck auf die Regierung bewirkt.

Der Marineskandal in der Dunkelkammer

D. Der 15gliedrige Unterausschuß des Haushaltausschusses des Reichstages begann am Mittwoch die Besprechung der Phoebus-Denkschrift. Der Ausschuß beschloß, die Beratung für „nichtöffentlich" zu erklären, um der Regierung Gelegenheit zu geben, alle bis ins einzelne gehenden Auskünfte zu geben. Am Schluß der Beratungen soll ein zusammenfassendes Protokoll fertiggestellt werden, das dem Haushaltausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird. Was man ins Protokoll schreiben und nicht schreiben wird, steht noch dahin.

Verfahren gegen Wiking

D. Im Verlauf der in der vorletzten Woche in München und einer ganzen Reihe preußischer Städte vorgenommenen Haussuchungen bei früheren Angehörigen des Wiking-Bundes wurde — wie der Soz. Pressedienst erfährt — umfangreiches, belastendes Material gefunden. Die Staatsanwaltschaft ist zur Zeit bei der Sichtung der Akten. Die bisherigen Feststellungen haben ergeben, daß der Wiking entgegen dem Verbot der preußischen Regierung unter Führung des Kapitäns Ehrhardt auch heute noch bestrebt ist, seine Organisation im alten Umfange aufrechtzuerhalten. Die verantwortlichen Personen werden sich deshalb schon in nächster Zeit vor Gericht zu verantworten haben.

Im Entschädigungsausschuß des Reichstages wurde am Mittwoch die hundertprozentige Entschädigung bis zu 5000 Mark beschlossen. Die dafür notwendigen Barmittel sollen durch die Hinausschiebung des Beginns der Verzinsung der Schuldbucheintragung um ein Vierteljahr gewonnen werden.

Wie die Hitler-Banditen hausten

Folgen der Judenhetze — Die Staatsanwaltschaft untätig

D. **München**, 12. März 1928.

Der Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags trat am Dienstag nach fast dreimonatiger Unterbrechung wieder zusammen, um die auf Grund neuen Aktenmaterials notwendig gewordene Ergänzung des Referats des Mitberichterstatters, Genossen Dr. Hoegner, entgegenzunehmen.

Die neuen Akten enthalten zunächst eine allerdings noch lückenhafte Darstellung der Schicksale der am 8. und 9. November 1923 verhafteten jüdischen Geiseln. Der erste Jude, der den Nationalsozialisten in die Hände fiel, war der Fabrikbesitzer Dr. Ludwig Wassermann, der einer Einladung des Bayerischen Industriellenverbandes zufolge in die Kahr-Versammlung im Bürgerbräukeller gekommen war. Er wurde am Schluß der Versammlung verhaftet, in ein besonderes Zimmer gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß er beim geringsten Fluchtverdacht erschossen würde. Später wurde ihm erklärt, daß er am nächsten Tage am Marienplatz aufgehängt werde. Im Laufe des Vormittags des 9. Novembers wurde auf Befehl des Hauptmanns Oesterreicher, der sich darüber beschwerte, daß nichts geschehe und daß alles so schlapp sei, eine Reihe von Geiseln in ihren Wohnungen zum Teil unter Gewaltandrohungen, Abfeuern von Schüssen, verhaftet und in den Bürgerbräukeller geschafft. Die Verhaftungen dienten teils der Befriedigung persönlicher Rachegefühle, teils wurden sie ganz wahllos durchgeführt. So wurde ein Maschinenschlosser deshalb festgenommen, weil er im April vorher in eine Rauferei mit Nationalsozialisten verwickelt war. Er sollte nach der Aeußerung eines Offiziers sofort erschossen werden. Da erklärte jedoch der berüchtigte Hauptmann Göhring: „Das Recht zum Erschießen haben wir noch nicht!" Ein Lehrer Wallner wurde verhaftet, weil bei den dem Landtagsabgeordneten Auer von Hitler-Leuten abgenommenen Akten eine Mitteilung enthalten war, daß dem

Münchener Justiz.

Vgl. die Feststellungen im bayerischen Untersuchungsausschuß über die Mißhandlung der jüdischen Geiseln.

„Selbstverständlich fehlt bei diesen Taten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit!"